

Steuernummer 27/612/02272

(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

Telefon (030)90 24-27415

FA Kö I, Bredtschneiderstr. 5, 14057 Bln

Bescheid

für 2024 über

Körperschaftsteuer
und SolidaritätszuschlagHerrn
Jens-Martin Müller
Steuerberater
Kurfürstendamm 97/98
10709 BerlinFür
Firma Teach First Deutschland gemeinnützige GmbH
Potsdamer Str. 182, 10783 Berlin**Festsetzung und Abrechnung**

Art der Festsetzung

Der Bescheid ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Festsetzung

	Körperschaft- steuer €	Solidaritäts- zuschlag €	Insgesamt €
Festgesetzt werden	0,00	0,00	0,00
Abrechnung (Stichtag: 03.06.2026)			
Abzurechnen sind	0,00	0,00	0,00
Bereits getilgt/ausgezahlt	0,00	0,00	0,00
Verbleiben	0,00	0,00	0,00

Die Hinweise im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung ergeben sich aus der Anlage zum Bescheid.

Besteuerungsgrundlagen**Berechnung des zu versteuernden Einkommens**

	€	€
Steuerlicher Jahresüberschuss/-fehlbetrag		0
Gesamtbetrag der Einkünfte		0
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen		0
Berechnung der Körperschaftsteuer		
Körperschaftsteuer bei zu versteuerndem Einkommen von	0	0
Tarifbelastung / festgesetzte Körperschaftsteuer		0

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Konten des Finanzamts:

Zahlungsempfänger: Berliner Finanzämter
IBAN DE94 1005 0000 6600 0464 63 BIC BELADEBEXX
BSK 1818-Berliner SparkasseWeitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter www.berlin.de/sen/finanzen/steuernZahlungsempfänger: Berliner Finanzämter
IBAN DE09 1001 0010 0691 5551 00 BIC PBNKDEFFXXX
Postbank NdI Deutsche Bank

Erläuterungen

Über die Erstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags erhalten Sie eine gesonderte Mitteilung.

Zur Überprüfung der tatsächlichen Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit werden Sie gebeten, für das Jahr 2025 folgende Unterlagen bis zum 1.3.2027 (bei Änderung des gesetzlichen Abgabetermins bis zum gesetzlich festgelegten Abgabetermin) einzureichen:

- Körperschaftsteuererklärung für gemeinnützige Körperschaften (elektronische Übermittlung KSt 1 + Anlage Gem) einschließlich einer - evtl. - Erläuterung/Darstellung zur Rücklagenbildung nach § 62 Abs. 1 AO

- ggf. gesonderte Gewinnermittlung für einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs sowie elektronische Übermittlung des Jahresabschlusses für diesen

- ggf. Gewerbesteuererklärung für einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (elektr. Übermittlung)

- Umsatzsteuererklärung (elektr. Übermittlung)

- Tätigkeitsbericht

- Jahresabschluss einschließlich der Kontennachweise zur Bilanz und GuV und Sphärenrechnung.

Aus dem Tätigkeitsbericht muss zu entnehmen sein, in welcher Weise die tatsächliche Geschäftsführung im jeweiligen Zeitraum auf die Erfüllung der vertragsmäßigen/satzungsmäßigen Zwecke gerichtet war. Hierzu sind die Aktivitäten der Körperschaft möglichst konkret darzulegen.

Dieser Festsetzung habe ich Ihre Daten zugrunde gelegt, die mir am 10.05.2026 um 18:36:09 Uhr in authentifizierter Form übermittelt wurden.

Ihre Steuererklärung ist verspätet eingegangen. Einen Verspätungszuschlag habe ich dieses Mal nicht festgesetzt. Falls Sie zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind, müssen Sie jedoch zukünftig mit der Festsetzung eines Verspätungszuschlags rechnen, wenn Sie Ihre Steuererklärung nicht oder nicht fristgemäß abgeben. Das gilt auch dann, wenn Sie eine Erstattung erwarten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Hinweis: Soweit das Finanzamt diesem Bescheid Entscheidungen zugrunde gelegt hat, die in einem Grundlagenbescheid getroffen worden sind, kann der Bescheid nicht erfolgreich mit der Begründung angefochten werden, dass die im Grundlagenbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Grundlagenbescheid erhoben werden.

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Bescheid für 2024 über K ö r p e r s c h a f t s t e u e r und Solidaritätszuschlag
vom 10.06.2026

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Di+Mi 08:00-14:00 Uhr/Do 12:00-18:00Uhr



11947

010207



Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis in Gründruck erscheint

010207



Steuernummer 27/612/02272

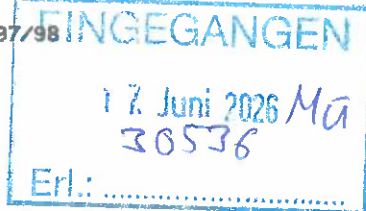
(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

Telefon (030)90 24-27415

FA Kö I, Bredtschneiderstr. 5, 14057 Bln

Anlage zum Bescheid

für 2024 zur

KörperschaftsteuerHerrn
Jens-Martin Müller
Steuerberater
Kurfürstendamm 97/98
10709 BerlinFür
Firma Teach First Deutschland gemeinnützige GmbH
Potsdamer Str. 182, 10783 Berlin**Feststellung****Umfang der Steuerbefreiung**

Die Körperschaft ist teilweise nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.

Hinweise zu steuerbegünstigten Zwecken

Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung der Erziehung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO)
- Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO)
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 25 AO)

Hinweis zur Ausstellung von ZuwendungsbestätigungenDie Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieser Anlage nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2027 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 EStG die Vorlage dieser Anlage oder die Überlassung einer Kopie dieser Anlage aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut.

Die Vorlage dieser Anlage zum Bescheid ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Konten des Finanzamts:

Zahlungsempfänger: Berliner Finanzämter
IBAN DE94 1005 0000 6600 0464 63 BIC BELADEBEXX
BSK 1818-Berliner SparkasseWeitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter www.berlin.de/sen/finanzen/steuernZahlungsempfänger: Berliner Finanzämter
IBAN DE09 1001 0010 0691 5551 00 BIC PBNKDEFFXX
Postbank Ndl Deutsche Bank

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Di+Mi 08:00-14:00 Uhr/Do 12:00-18:00Uhr



010306



Steuernummer 27/612/02272

(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

Telefon (030)90 24-27415

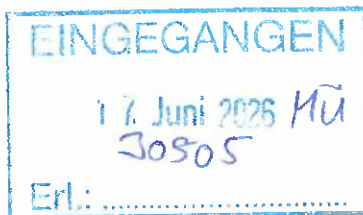
FA Kö I, Bredtschneiderstr. 5, 14057 Bln

Bescheid

zum 30.09.2024

Über die gesonderte Feststellung
von Besteuerungsgrundlagen nach
§ 27 Abs. 2 KStG
und § 28 Abs. 1 Satz 3 KStG

Herrn
Jens-Martin Müller
Steuerberater
Kurfürstendamm 97/98
10709 Berlin



Für
Firma Teach First Deutschland gemeinnützige GmbH
Potsdamer Str. 182, 10783 Berlin

Feststellung

Art der Feststellung
Der Bescheid ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Feststellung
Es wird gesondert festgestellt:

das steuerliche Einlagekonto zum 30.09.2024	€	0
das durch Umwandlung von Rücklagen entstandene Nennkapital (Sonderausweis)		
zum 30.09.2024	€	0

Feststellungsgrundlagen**Ermittlung des steuerlichen Einlagekontos und des Sonderausweises**

	Vorspalte €	steuerliches Einlagekonto €	Sonder- ausweis €
Anfangsbestände			
Bestand gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 KStG zum			
Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres		0	
Bestand gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 und 4 KStG			
zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres			0
Endbestände zum Schluss des Wirtschaftsjahres		0	0

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

**** Fortsetzung siehe Seite 2 ****

Konten des Finanzamts:

Zahlungsempfänger: Berliner Finanzämter
IBAN DE94 1005 0000 6600 0464 63 BIC BELADEBEXX
BSK 1818-Berliner Sparkasse

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter www.berlin.de/sen/finanzen/steuern

Zahlungsempfänger: Berliner Finanzämter
IBAN DE09 1001 0010 0691 5551 00 BIC PBNKDEFFXX
Postbank Ndl Deutsche Bank

D+ 03.06.2026 KSt 2024

11948

011303

Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis in Grün druck erscheint

— weitere Informationen —

Öffnungszeiten:

Di+Mi 08:00-14:00 Uhr/Do 12:00-18:00Uhr



011303

